



TEXTL. FESTSETZUNGEN

- Bebauung:**
- ▬▬▬ Abgrenzung des Geltungsbereiches
 - Baukörperlänge max 21m
 - Giebelbreite max 10m
 - Geschoßzahl max 1
 - Dachneigung 35° - 40°
 - Zahl der Wohneinheiten: max 2 WE je Gebäude
 - Bei Doppelhäusern je Haushälfte 1 WE und 1 Einliegerwohnung

- Außenanlagen:**
Es sollen nur heimische Laubbäume und Sträucher gepflanzt werden. Zum Außenbereich hin mind. 2 Laubbäume je Grundstück.
- Einfriedigungen sind als freiwüchsige Hecken, bepflanzte Maschendrahtgeflechte oder Holzstacketen bzw. Lattenzäune zulässig. Mauern oder Mauersockel sind nicht zulässig.
- Die Versiegelung der Grundstücke ist auf ein Mindestmaß zu beschränken.
- Schallschutz:**
Bei der Bebauung der Flurstücke 879 und 887 sind wegen des angrenzenden Milchviehbetriebes besondere Vorkehrungen zum Schallschutz zu treffen.

HINWEISE:

- Beeinträchtigungen durch landwirtschaftliche Betriebe insbes. Lärm- und Geruchsbelästigungen sowie Störungen beim Ausbringen von Flüssigmist sind zu erwarten.
- ▨▨▨ Vorhandene Haupt- und Nebengebäude
 - ▭ Vorgeslagene Gebäude
 - - - Vorgeslagene Grundstücksgrenzen
 - - - Flurstücksgrenzen
 - 876 Flurstücksnummern
 - ◇-◇- Vorhandener städt. Kanal

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufstellungsbeschluss des Stadtrates vom 24.11.1992
Lindau(B), den 30. Juni 1993
Müller Oberbürgermeister
- Beteiligung der betroffenen Bürger und Träger öffentlicher Belange durchgeführt
Öffentliche Auslegung vom 4.1.1993 bis 4.2.1993
Lindau(B), den 30. Juni 1993
Müller Oberbürgermeister
- Satzungsbeschluss des Stadtrates vom 4.5.1993
Lindau(B), den 30. Juni 1993
Müller Oberbürgermeister
- Die Regierung von Schwaben hat mit Schreiben vom 20.8.1993 Nr. 220-46224 Rechtsverletzungen nicht geltend gemacht
Lindau(B), den 30. Aug. 1993
Müller Oberbürgermeister
- Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wurde gemäß § 12 BauGB am 11.9.1993 ortsüblich bekannt gemacht.
Die Satzung wird mit Begründung seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Abt. Stadtplanung des Stadtbauplanungsamtes Lindau(B) zu jedermanns Einsicht bereit gehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.
Die Satzung ist damit rechtsverbindlich. Auf die Rechtsfolgen des § 44 sowie des § 215 BauGB ist hingewiesen worden.
Lindau(B), den 22. Sep. 1993
Müller Oberbürgermeister

Auszug aus dem Internet
STADT LINDAU(B)

ORTSABRUNDUNGSSATZUNG OBERRENGERSWEILER
(§ 34 Abs. 4 Nr. 1 + 3 BauGB)

Lindau (B), den 4.5.1993
STADTBAUAMT
Kleiner Fütterer
Abt. STADTPLANUNG
W. Pleiner